

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 22 (1915)

Heft: 21-22

Artikel: Die S.J.B.

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627849>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbüro entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Die S. J. B.

Am 22. November 1915 hat die konstituierende Generalversammlung der S. J. B., d. h. der Schweizer. Importvereinigung für Baumwolle und Baumwollfabriken in Zürich stattgefunden und es sei gleich begefügt, daß diese Gründung nicht glatt vor sich gegangen ist, sondern zahlreiche Proteste hervorgerufen hat und nur unter dem Zwang der Verhältnisse erfolgt ist.

Die Herren H. Bühler, J. Syz, Dir. J. Keller und Oberst A. Stadtmann als Vertreter des Schweizer. Spinner-, ZWirner- und Weber-Vereins, Ulrico Vollenweider und Dr. Th. Niggli als Vertreter des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten und A. Waeffler als Vertreter des Einfuhrhandels englischer Garne, hatten sich der langwierigen und mühsamen Aufgabe unterzogen, die Statuten für die S. J. B. auszuarbeiten und die Organisation ins Leben zu rufen. Die Statuten, die mehrmals umgearbeitet werden mußten, um den weitgehenden Anforderungen der Direktion der S. S. S. (Société Suisse de Surveillance économique) in Bern zu entsprechen, welche Direktion ihre Weisungen wiederum von den Vertretern der Ententemächte erhält, können leider den berechtigten Wünschen der Baumwolle verbrauchenden Industrien nicht Rechnung tragen. So hat es denn auch in der Gründerversammlung, die von Vertretern von 164 Firmen beschickt war, an Protesten nicht gefehlt und die Stellung der vorberatenden Kommission wurde dadurch nicht leichter, daß sie über eine Anzahl Fragen, die sich auf die Auffassungen und die Ansprüche der S. S. S. bezogen, keine endgültige Antwort geben konnte, weil die S. S. S. selbst, trotzdem sie offiziell am 16. November 1915 ihre Tätigkeit eröffnet hat, über wichtige Punkte noch nicht Bescheid weiß. Im übrigen befand sich die Versammlung auch in der Richtung in einer Zwangslage, als die Statuten, welche die Genehmigung der S. S. S. gefunden hatten, ohne Abänderung angenommen werden mußten, wobei es allerdings den Firmen zunächst freisteht, dem Syndikat der S. J. B. beizutreten oder nicht.

Im Gegensatz zu dem holländischen Einfuhrtrust, dessen Tätigkeit vollständig zentralisiert ist, wünscht die S. S. S. die Hauptarbeit in Syndikate zu verlegen. Diese Syndikate, die Genossenschaften im Sinne des Schweiz. Obligationenrechtes bilden müssen, übernehmen alsdann der S. S. S. gegenüber die Garantien für alle Verpflichtungen, welche die S. S. S. den Ententemächten gegenüber eingehen muß. Die Uebermittlung der Einfuhrgesuche, die Kontrolle der Firmen, das Kautionswesen ist demnach Sache der Syndikate, wobei sich allerdings die S. S. S. das Recht der Beaufsichtigung und einer eigenen Kontrolle vorbehält. Der Wunsch der S. S. S., nach Möglichkeit nur mit den Syndikaten zu verkehren, entspringt praktischen Erwägungen, die namentlich darin gipfeln, den Betrieb der S. S. S. möglichst einfach zu gestalten und die wichtigsten Funktionen in die Hände fachmännisch geleiteter Organisationen zu legen; demgemäß wird die S. S. S. darauf dringen, daß sämtliche Firmen, die Rohstoffe oder Fabrikate aus den Ententemächten zu beziehen wünschen, den entsprechenden Syndikaten beitreten und es ist anzunehmen, daß sie die Weiterleitung von Gesuchen an die Bedingung knüpfen wird, daß die Firmen sich Syndikaten anschließen, soweit solche für die in Frage kommende Artikel bestehen.

Was im besondern die Statuten der S. J. B. anbetrifft, so halten sich diese vorschriftsgemäß an die Statuten und an die Ausführungsbestimmungen der S. S. S. und an die als Muster hingestellten Statuten der Schweizer. Metalleinfuhr-Genossenschaft. Auf die besondern Verhältnisse der Baumwolle verbrauchenden Industrien konnte bedauerlicherweise kaum Rücksicht genommen werden; es ist jedoch anzunehmen, daß dies in den Reglementen und namentlich in der Praxis einigermaßen nachgeholt wird. Die Unterhandlungen mit der Direktion der S. S. S. über diesen Gegenstand werden eifrig fortgesetzt. Zu weiteren Unterhandlungen mit der S. S. S. werden auch die Kontingentierungs-Vorschriften führen, da die Ententemächte die durch die S. S. S. einzuführenden Waren nicht in beliebigen Beträgen in die Schweiz hereinlassen, sondern auf Mengen beschränken, die in einem Verhältnis zu der Einfuhr in den letzten normalen Jahren 1911, 1912 und 1913 stehen. Die Verteilung der Kontingentsmengen auf die verschiedenen Baumwolle verbrauchenden Industriegruppen und von diesen wiederum auf die einzelnen Firmen, wird zweifellos noch viel Arbeit erfordern.

Die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Schweizer. Spinner-, ZWirner- und Weber-Vereins, Herrn J. H. Herm. Bühler in Winterthur, tagende Gründerversammlung der S. J. B. hat, nach Entgegennahme eines einleitenden Referates des Herrn Dr. Th. Niggli, Sekretär der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft, und nach langer Diskussion, die Statuten angenommen und in den Vorstand der S. J. B. folgende Herren abgeordnet: J. H. Herm. Bühler, Winterthur; Dir. J. Keller, Deringen; John Syz in Zürich als Vertreter der Baumwollspinnerei und Weberei; Ulrico Vollenweider in Zürich und R. Heußer-Veillon in Basel als Vertreter der Seidenstoff- und Bandweberei; H. Nabholz in Schönenwerd als Vertreter der Wirkerei-Industrie. Zwei Plätze im Vorstand wurden für je einen Vertreter der Baumwollzwirnerei und des Tücherhandels offen gelassen und die Bezeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes ist dem Bundesrat vorbehalten. Als Sekretäre des Vorstandes amten die Herren Dr. A. Steinmann und Dr. Th. Niggli. Die Geschäftsleitung der S. J. B. ist Herrn Major Carl Naef als Direktor und Herrn E. Strehler als Vize-Direktor übertragen worden.

Die Bureau-Räumlichkeiten der S. J. B. befinden sich im ehemaligen Bankgebäude der A.-G. Leu & Co., Bahnhofstraße 42. Die S. J. B. hat zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes ihre vermittelnde Tätigkeit noch nicht eröffnet, sie wird dies erst tun, nachdem die Direktion der S. S. S. alle notwendigen Vorschriften erlassen haben wird und die Gewißheit besteht, daß die Einfuhrbewilligungen durch die S. S. S. weitergegeben werden. Die S. S. S. selbst hat ihre Funktionen nur in beschränktem Umfange aufgenommen und sie ist noch keineswegs in der Lage, ihre Tätigkeit in der durch den Bundesrat vorgesehenen und von Industrie und Handel erwarteten Weise durchzuführen.

Die Genossenschafter der S. J. B. werden durch die Geschäftsleitung über den Zeitpunkt der Betriebseröffnung sofort unterrichtet werden und ebenso über die Maßnahmen (Lageraufnahme, Aufgabe früherer Bezüge und des künftigen Verbrauchs, Kautions usf.), die zunächst durchgeführt werden müssen, um Einfuhrbewilligungen einreichen und weiter befördern zu können.

Der schweizerische Einfuhrust (S. S. S.) hat am 18. November den Geschäftsbetrieb eröffnet. Komitee und Direktion machen bei diesem Anlaß folgende Mitteilung:

Die Hauptaufgabe der S. S. S. ist die Förderung der Einfuhr aus und über die Länder der Entente nach der Schweiz für deren eigenen Bedarf. Sie übt die Kontrolle aus über die Verwendung der einzuführenden Waren für den schweizerischen Konsum für Industrie und Gewerbe und über deren Ausfuhr im Rahmen der hiefür besonders festgelegten Bedingungen. Die Ermächtigung, Waren an die Adresse der S. S. S. einzuführen, ist durch den Importeur nachzusuchen und wird erteilt nach Erfüllung der besondern Bedingungen und Angaben über den Charakter der gesuchstellenden Firma und über ihre Beteiligung an der Ausfuhr nach den Ländern der Alliierten vor dem 1. Juli 1914. Sie wird geknüpft an die Leistung der für die richtige Erfüllung und Einhaltung der vertraglichen Bedingungen geforderten Sicherheit, die bestehen kann in der Hinterlage von Wertschriften oder in einer Bankgarantie.

Für die Einreichung des Gesuches um Vermittlung der Einfuhr durch die S. S. S. stehen Formulare zur Verfügung, die schriftlich oder persönlich in den Bureaux der S. S. S. erhoben werden können.

Die S. S. S. verkehrt da, wo die Schaffung solcher möglich ist, mit den in Syndikaten zusammengeschlossenen Betrieben und Firmen; wo die Bildung von Syndikaten nicht erfolgen kann, wird auch Einzelfirmen die Einfuhr an die Adresse der S. S. S. gestattet. Soweit der Zusammenschluß in einem Syndikat ganzer Gewerbe gruppen nicht gelingt, werden auch bereits bestehende Verbände industriellen und landwirtschaftlichen Charakters als Syndikate anerkannt, insofern sie sich den für solche in Aussicht genommenen Bedingungen unterziehen. Ihre Statuten bedürfen der Genehmigung der S. S. S. Diese stellt zur Beratung ihr Rechtsbüro zur Verfügung, dessen Vorsteher im Falle ist, die nötigen Ratschläge zu erteilen.

Die Geschäftsräume der S. S. S. befinden sich im Bundeshaus, Mittelbau-Erdgeschoß, wo ein besonders hiefür geschaffenes Bureau Auskunft erteilt. Für Briefe genügt die Adresse „S. S. S.“, für Telegramme „Surveillance économique, Bern“.

* * *

Die S. S. S. in Bern gibt bekannt, daß ihre Sprechstunden angesetzt sind auf Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von morgens 9—11 Uhr und nachmittags 2½—4½ Uhr. Es hat zum voraus schriftliche Anmeldung zu erfolgen unter Angabe des zu besprechenden Geschäftes.

Der Verwaltungsrat der S. S. S. in Bern hat folgende neue Syndikate anerkannt: 1. Verband schweizerischer Grossisten der Kolonialwarenbranche, mit Sitz in Bern, Sekretär H. Piaget (Schwanengasse 5). Waren: Sämtliche Kolonialwaren. 2. Genossenschaft schweizerischer Importeure der Produkte, Rohstoffe und Fabrikate der Nahrungs- und Genußmittelbranche, mit Sitz in Bern, Sekretär Fürsprech Held (Bundesgasse 28). Waren: Sämtliche Produkte, Rohstoffe und Fabrikate der Nahrungs- und Genußmittelbranche. 3. Verband schweizerischer Fabrikanten für Öle, Fette und Harzprodukte, mit Sitz in Zürich, Sekretär Dr. Hugo Bleter (Stampfenbachstraße 57). Waren: Öle, Fette, Harze und verwandte Produkte (Terpentinöl, Paraffine, Zeresine, Wachse (zu industriellen Zwecken). 4. Verband schweizerischer Farbstoffkonsumenten, mit Sitz in Zürich, Geschäftsleitung Rudolf Bodmer (Dufourstraße 58). Waren: Sämtliche Chemikalien und Farbstoffe der Färbereiindustrie. 5. Verband schweizerischer Elektrizitätswerke, mit Sitz in Territet, Präsident Herr Dubochet. Waren: Bedarf Artikel (insbesondere Kupfer) der Elektrizitätswerke. 6. Importsyndikat der schweizerischen Schuhindustrie, mit Sitz in Solothurn, Sekretär Dr. Reinhardt. Waren: Leder, Stoffe, Draht, Garne, Stiften, Maschinen und Maschinenbestandteile usw. für die schweizerische Schuhindustrie.

Einfuhrgenossenschaft der schweizerischen Stickerei-Industrie.

Wenn auch der schweizerischen Stickerei-Industrie gewisse Ausnahmeverbilligungen zugestanden sind, so müssen doch besondere Maßnahmen getroffen werden, um die Interessen der Schweizer Stickerei-Industrie wirksam zu vertreten. Zu diesem Zwecke ist

eine Einfuhrgenossenschaft der schweizerischen Stickerei-Industrie (E. S. S.) mit dem Sitz in St. Gallen errichtet worden. Der neugegründete Schweizer Einfuhrtrust wird die für die Stickerei-Industrie erforderlichen Materialien für Rechnung dritter erwerben, in die Schweiz einführen und an die Mitglieder der Genossenschaft abgeben. Da nur Selbstverbraucher als Genossenschaften aufgenommen werden können, wären die Importeure und Wiederverkäufer vom Bezug solcher Waren ausgeschlossen. Es ist aber dafür gesorgt worden, daß sie trotzdem Bezüge durch die Genossenschaft machen können, sofern sie sich unterschriftlich verpflichten, sich den Statuten der Genossenschaft und den Anordnungen der leitenden Organe zu unterziehen.

Bestandaufnahme von Rohbaumwolle in der Schweiz. Im „Schweizerischen Handelsblatt“ von Ende November werden alle Eigentümer von roher Baumwolle oder ihre Vertreter aufgefordert, der Handelsabteilung des schweizerischen Politischen Departements in Bern genaue Angaben über die Menge und die Qualität der für ihre Rechnung oder auf ihren Namen in der Schweiz lagernden rohen Baumwolle zu machen. Die Betreffenden haben sich zunächst sofort bei der Handelsabteilung mit einer Postkarte anzumelden, Sie werden darauf einen Fragebogen erhalten, der unverzüglich auszufüllen und an die Handelsabteilung zurückzuschicken ist. Baumwolle, die sich in Bahnhöfen und öffentlichen Niederlagen befindet, ist von den betreffenden Eigentümern oder Vertretern anzumelden. Personen oder Firmen, welche dieser Aufforderung nicht pünktlich nachkommen oder unwahre Angaben machen, werden nach Maßgabe des Bundesratsbeschlusses vom 27. August 1915 über die amtliche Aufnahme von Warenbeständen gebüßt werden.

Die Anmeldung durch Postkarte hat folgendermaßen zu geschehen: „Als Eigentümer (Depositär) roher Baumwolle ersuche ich (ersuchen wir) hiermit um Zusendung eines Fragebogens“. Folgt Unterschrift und genaue Adresse. Wenn die Baumwolle nicht am gleichen Ort und unter dem gleichen Dache aufbewahrt wird, sind so viele Fragebogen zu verlangen, als Aufbewahrungsräume vorhanden sind. Ebenso haben Depositäre, die Baumwolle für Rechnung mehrerer Eigentümer eingelagert haben, ebensoviele Fragebogen zu verlangen und auszufüllen als Eigentümer sind.

Zoll- und Handelsberichte



Rohseidenverbrauch in Frankreich. Einer im Lyoner B. d. S. aufgestellten Berechnung über den Verbrauch von Rohseiden in Frankreich anhand des Erntergebnisses, der eingeführten Cocons und Rohseiden und der Ausfuhr von Rohseiden ist zu entnehmen, daß die Seide verbrauchende französische Industrie in der Kampagne Juli 1914/Juni 1915 ihren Bedarf gegenüber normalen Jahren um mehr als die Hälfte eingeschränkt hat. Die Zahlen sind folgende:

Französ. Erzeugnis Überschuß	Ausfuhr	Gesamt-
Cocons- ausfreind. d. Grégen-	gezwirnt,	ver-
erte Cocons	Einfuhr	Seiden
kg	kg	kg
Kamp. 1912/13 505,000	96,000	5,447,000
" 1913/14 350,000	98,000	5,077,000
" 1914/15 405,000	45,000	1,870,000
		1,144,000 233,000
		4,904,000 4,380,000 2,088,000

Wenn auch diese Zahlen nicht auf absolute Richtigkeit Anspruch machen können, so bieten sie doch brauchbares Vergleichsmaterial und sie eröffnen einen zahlenmäßigen Einblick in die Erschütterungen, die die französische Seidenweberei infolge des Krieges durchmacht. Eine gewisse Bestätigung erfahren diese Angaben durch den gewaltigen Rückgang bei den Ziffern der Lyoner Seidentrocknungsanstalt, die ihren Umsatz von 8 Millionen kg in der Kampagne 1912/13 und 8,3 Millionen kg in der Kampagne 1913/14 auf 2,5 Millionen in der Kampagne 1914/15 hat zurückgehen sehen.

Rohseidenausfuhr aus Italien. In der letzten Nummer der „Mitteilungen“ ist auf die Bewegung hingewiesen worden, die der Verband der italienischen Seidenstoff-Fabrikanten mit Sitz in Como schon seit langem eingeleitet hat, um die italienische Rohseidenausfuhr seinen Zwecken dienstbar zu machen und